



Gemeinde Hiltenfingen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 13 „Südwest“ (zuvor: Gewerbegebiet Südwest) der Gemeinde Hiltenfingen

Die Gemeinde Hiltenfingen hat mit Beschluss vom 07. November 2024 den Bebauungsplan Nr. 13 „Südwest“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurnummern 1064, 1065 (Retentions-/ Ausgleichsfläche), 1066, 1068 (Teilfläche), 1069 (Teilfläche), 1493, 1494, 1495/1 und 650 (Teilfläche, landw. Weg) sowie 1496 (Teilfläche, Genachstraße), jeweils Gemarkung Hiltenfingen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Südwest“ der Gemeinde Hiltenfingen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 13 „Südwest“ der Gemeinde Hiltenfingen mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Hiltenfingen, Schulstraße 6, 86856 Hiltenfingen, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Hauptstraße 1, 86853 Langerringen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten ist nach telefonischer Vereinbarung möglich. Die genannten Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Hiltenfingen (www.hiltenfingen.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Hiltenfingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hiltenfingen, den 27.12.2024

Robert Irmeler
Erster Bürgermeister



angeheftet: 27.12.2024
abgenommen: __.__.2025
Handzeichen: